BERNER BAUERN VERBAND

Milchstrasse 9
Postfach
3072 Ostermundigen
Tel 031 938 22 22
Fax 031 938 22 50
info@bernerbauern.ch
www.bernerbauern.ch

Rechtliche Grundlagen für nächtliche Erntearbeiten und Bewässerung

Grundsatz

Gemäss Art. 684 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) sowie im weiteren Sinne Art. 11 Umweltschutzgesetz (USG), ist jedermann verpflichtet, sich beim Betrieb eines Gewerbes auf seinem Grundstück, übermässiger Einwirkungen auf das Eigentum des Nachbarn zu enthalten. Mit der ZGB-Bestimmung könnte sich ein Nachbar gegen nächtliche Lärmemissionen gerichtlich zur Wehr setzen. Bei nur temporären Erntearbeiten oder Bewässerungen, dürften solche Klagen jedoch eher selten sein, da sich hier Kosten und Nutzen einer gerichtlichen Klage nicht die Waage halten.

Lärmschutz- und Verkehrsregelverordnung

Die wichtigsten Bestimmungen zur Lärmthematik finden sich in der Lärmschutz-Verordnung (LSV). Gemäss Art. 4 LSV müssen auch bei Landwirtschaftsbetrieben die Aussenlärmemissionen beweglicher Maschinen und Geräte so weit begrenzt werden, *als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist*. Zudem darf *die betroffene Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich gestört werden*. Bei ortsfesten Anlagen müssen zusätzlich zur Eindämmung der Lärmemissionen soweit betrieblich und technisch möglich, die Belastungsrichtwerte nach Anhang 6 LSV eingehalten werden. Land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge sind ausserdem vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen gemäss Art. 91a Abs. 1 Bst. B Verkehrsregelnverordnung (VRV).

Kommunale Reglemente

Daneben gilt es immer auch die örtlichen Polizeireglemente (auch oft genannt Lärmschutzreglement) zu beachten, die nochmals eigene Lärmvorschriften kennen und oft jegliche Lärmemissionen in der Nacht verbieten. In den meisten Fällen sind jedoch dringende wetterabhängige Arbeiten in der Landwirtschaft von diesem Verbot explizit ausgenommen oder es können entsprechende Ausnahmebewilligungen erfragt werden.

Bei Anpassungen von kommunalen Reglementen (zum Beispiel Polizeireglemente) ist darauf zu achten, dass die politischen Rechte gewahrt bleiben und neue Bestimmungen im Sinne der Landwirtschaft erfolgen. So lässt sich verhindern, dass bisher erlaubte Ausnahmen für die Landwirtschaft unbemerkt wegfallen. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die Regeln für landwirtschaftliche Betriebe weiterhin gut umsetzbar bleiben.

Tipps

Behandelt die Polizei oder die Gemeindebehörden eine Lärmmeldung im Einzelfall, stellt sich meist die Frage, ob das Wohlbefinden der Anwohner erheblich gestört wird und ein sofortiger Abbruch der Arbeiten für den landwirtschaftlichen Betrieb wirtschaftlich tragbar ist (sogenannte Verhältnismässigkeitsprüfung). Im Allgemeinen ist aber anerkannt, dass gewisse saisonale Arbeiten auch in der Nacht durchgeführt werden müssen und somit Lärm entsteht. Solange es eine Ausnahme bleibt und nur die notwendigen Arbeiten erledigt werden, sollten die Landwirte von rechtlicher Seite keine Schwierigkeiten haben.

Wir empfehlen in jedem Fall eine proaktive, vorgängige Information an die Anwohnerinnen und Anwohner (allenfalls auch an die Gemeinde und die Polizei). Dabei ist es auch sinnvoll, die Gründe für die nächtlichen Arbeiten aufzuzeigen. Zudem sind die Arbeiten auf das Minimum zu beschränken. Das schafft Verständnis für die Landwirtschaft und kann viele Beschwerden wegen Lärm oder Geruchsimmissionen verhindern. Der BEBV stellt seinen Mitgliedern eine einfache Vorlage zur Verfügung.

Links:

SR 210 - Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)

SR 814.01 - Umweltschutzgesetz (USG)

SR 814.41 - Lärmschutz-Verordnung (LSV)

SR 741.11 - Verkehrsregelnverordnung (VRV)